

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00064 vom 4. Juni 1985

ZH Verwaltungsgericht, 1985-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00064)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00064 du 4 juin 1985

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00064 del 4 giugno 1985

## Regeste

Anordnung Sperrfrist (Führerausweis) | Anordnung einer Sperrfrist zur Wiedererlangung des Führerausweises infolge Fahrens trotz Ausweisentzugs. Verkehrspsychologische Begutachtung. Beweiswürdigung. Die verfügte Sperrfrist von drei Monaten mit Wirkung ab 10. August 2006 ist längst abgelaufen, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist (E. 3). Die Voraussetzungen der Wiedererteilung des Führerausweises richten sich vorliegend nach der rechtskräftigen Verfügung vom 4. Juni 1985, wonach die Aufhebung der Massnahme von einer günstig ausfallenden verkehrspsychologischen Beurteilung abhängt (E. 4). Für die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die verkehrspsychologische Begutachtung erfolgreich absolviert, weshalb er berechtigt sei, ein Fahrzeug zu lenken, finden sich in den Akten keinerlei Anhaltspunkte. Zudem erweisen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers, wie er wieder in den Besitz seines Originalführerausweises gekommen sei, nicht als glaubwürdig. Daher ist darauf abzustellen, dass eine Wiedererteilung nicht aus den Akten der Beschwerdegegnerin hervorgeht (E. 4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Abteilung VB.2008.00064 Entscheid der 1. Kammer vom

### E. 4

Der Beschwerdeführer stösst sich an der Feststellung in der angefochtenen Verfügung, wonach sich die Voraussetzungen für die Wiedererteilung nach der Verfügung vom 4. Juni 1985 richten. Der Regierungsrat hat hierzu festgehalten, dass die Entzugsverfügung vom 4. Juni 1985 in Rechtskraft erwachsen und dem Beschwerdeführer aus dieser Feststellung keine neue und dadurch anfechtbare Beschwerde entstanden sei. Entsprechend trat der Regierungsrat insofern zu Recht nicht auf den Rekurs ein. Der Beschwerdeführer machte mit dem Rekurs vom 15. August 2006 und mit der Beschwerde vom 11. Februar 2006 sinngemäss geltend, der Entzugsverfügung vom 4. Juni 1985 komme heute keine Rechtswirkung mehr zu, weil ihm der Führerausweis nach Erfüllung der darin verfügten Auflagen wieder zurückerstattet wurde. Sinngemäss läuft dies auf das Feststellungsbegehren hinaus, er sei berechtigt, ein Fahrzeug zu lenken. Der Beschwerdeführer unterstreicht dies damit, dass er bis zur Abnahme des Führerausweises anlässlich der polizeilichen Anhaltung am 10. August 2006 im Besitz des Originals gewesen sei. Diese Darstellung ist zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist bekannt, dass eine Anordnung betreffend Wiedererteilung sich nicht bei den Akten der Beschwerdegegnerin befindet, auch kann er keine entsprechende Verfügung vorlegen. Nachdem seit der

angeblichen Wiedererteilung über 20 Jahre verstrichen sind, dürften allerdings die wenigsten Fahrzeuglenker in der Lage sein, die diesbezügliche Korrespondenz vorzulegen. Indessen kann der Umstand, dass der Beschwerdeführer bis zu dessen Abnahme am 10. August 2006 mit dem Originalausweis fuhr, den fehlenden Nachweis der Wiedererteilung nicht ersetzen. Dies jedenfalls hier, wo die Schilderung der Umstände, wie der Beschwerdeführer wieder zum Originalausweis gekommen sei, sich als widersprüchlich erweist: Der Originalausweis sei, nachdem er entzogen wurde, angeblich bei einem Brandfall auf dem Strassenverkehrsamt verloren gegangen, weshalb der Beschwerdeführer nach Aufhebung eines vorangegangenen Entzugs ein Duplikat erhalten habe. Aufgrund der Entzugsverfügung vom 4. Juni 1985 habe er das Duplikat eingesandt, und habe dann, nach der angeblichen Aufhebung der Entzugsverfügung, wieder das aus der Asche auferstandene Original zurückerhalten. Diese Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers erweist sich nicht als glaubwürdig. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass eine Wiedererteilung nicht aus den Akten der Beschwerdegegnerin hervorgeht. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beschwerdegegnerin berufe sich zu Unrecht auf die Entzugsverfügung vom 4. Juni 1985 und es sei vielmehr festzustellen, dass ihm die Bewilligung, ein Fahrzeug zu führen unter Aufhebung der Entzugsverfügung wieder erteilt worden sei, ist die Beschwerde somit abzuweisen.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.